

Prof. Dr. Peter Schruth
Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

Zur Leistungskonkurrenz

zwischen

SGB II und § 13 SGB VIII

Expertise im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk

Februar 2005

Gliederung

1. Fragestellung	S. 03
2. Die Prüfung des Nachrang im Sozialrecht	S. 05
3. Junge Menschen als gesetzlicher Gegenstand des SGB II	S. 07
3.1. Allgemeiner Gegenstand des SGB II	S. 08
3.2. Besondere Zielgruppe der 15 bis 25-Jährigen im SGB II	S. 10
3.2.1. Das Vermittlungsdiktat des Satzes 1	S. 10
3.2.2. Die Hinwirkungsverpflichtung des Satzes 2	S. 12
4. Junge Menschen als gesetzlicher Gegenstand des § 13 SGB VIII	S. 13
4.1. Zwecksetzungen des SGB VIII	S. 13
4.2. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII	S. 14
5. Zur Leistungskonkurrenz zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII	S. 20
5.1. Alleinige Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII	S. 21
5.2. Leistungsabgleich zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII	S. 22
5.2.1. Differenzen im Grundverständnis	S. 23
5.2.2. § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II	S. 24
5.2.3. § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II	S. 24
5.2.3.1. Variante 1: Der Bedarf an Ausbildungsplatzvermittlung	S. 27
5.2.3.2. Variante 2: Folgen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsabbruches	S. 29
5.3. Bedeutung des Nachrangs gemäß § 13 Abs.2 SGB VIII	S. 30
6. Folgen von Vorrang und Nachrang des § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II	S. 31
6.1. Probleme des Vorrangs und Nachrangs	S. 31
6.2. U-25-Jobcenter	S. 32
6.3. Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers	S. 32
Zusammenfassung der Ergebnisse	S. 33

1. Fragestellung

Am 19. Dezember 2003 haben Bundestag und Bundesrat auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 16.12.2003 das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ beschlossen.¹ Es ist am 1.1.2005 in Kraft getreten. Nachdem die ersten drei „Modernisierungsgesetze“ (Hartz I bis III) vorwiegend Änderungen des SGB III – Arbeitsförderung – und andere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zum Inhalt hatten, ist mit dem „Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) zum 1.1.2005 die sog. Grundsicherung für Arbeitsuchende als neues Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der Kinderzuschlag durch Änderung des Einkommenssteuer- und Bundeskindergeldgesetzes eingeführt worden.² Damit ist die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sozialgesetzlich vollzogen.

Mit der Umsetzung des SGB II (sowie dem SGB XII als neuem Sozialhilferecht) stellt sich die Frage für einige Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit (z.B. Jugendhilfe, Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe, soziale Schuldnerberatung), inwieweit die Neuregelungen wegen ihres umfassenden Anwendungsbereiches (fast alle Erwerbsfähige) Einfluss nehmen auf die angrenzenden Leistungsbereiche anderer Sozialgesetzbücher. Dass sich die gesetzlichen Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII mit anderen gesetzlichen Sozialleistungen berühren, gegebenenfalls überschneiden, ist nichts Neues oder Besonderes. Solche Leistungskonkurrenzen führten in der Vergangenheit zu von der Rechtsprechung zu klärenden Abgrenzungsproblemen insbesondere zwischen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, aber auch zu den Krankenkassen, zum Rentenversicherungsträger, zur Ausbildungsförderung und Arbeitsverwaltung. Mit dem SGB II ist die Jugendhilfe und hier insbesondere die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII durch § 3 Abs.2 SGB II und die dort geregelte Leistung der Eingliederung in Arbeit für junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren tangiert. In der Frage, inwieweit hierdurch Leistungen nach § 13 SGB VIII nachrangig sind, hat das Kommunale Optionsgesetz vom 30. Juli 2004³ mit Artikel 7 den § 10 Abs. 2 SGB VIII wie folgt geändert:

„Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“

Wegen dieser neuen, noch nicht geklärten Rechtslage ist es nicht verwunderlich, wenn auf der einen Seite einzelne Jugendämter vor dem Hintergrund einer schwierigen Kassenlage mitt-

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S.2954

² Daneben ist das Wohngeldgesetz reformiert worden.

³ Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 2014

lerweile sagen, die arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit brauchten sie wegen der besonderen Eingliederungshilfen des SGB II nun nicht mehr, insoweit sei der § 13 SGB VIII weitgehend obsolet geworden⁴, und andere demgegenüber sagen, die Neuregelungen des SGB II würden lediglich den Leistungsbereich der Jugendsozialarbeit ergänzen, weil § 13 SGB VIII der wesentlich weitergehende Sozialleistungsanspruch für junge Menschen mit Integrationsproblemen sei und grundsätzlich Auffangfunktion habe.

Diese öffentliche Kontroverse um die Zukunft des § 13 SGB VIII berührt Fragen der rechtlichen Leistungskonkurrenz, der rechtlichen Bewertung des Vor- und Nachrangverhältnisses zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen für den gleichen Personenkreis. Es gilt deshalb zu prüfen, inwieweit die offensichtlich bestehende Leistungskonkurrenz zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII rechtliche Wirkung entfaltet.

Zu klären ist,

- ob und in welchem Umfang zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII Leistungskonkurrenzen auftreten und
- wie vermieden werden kann, dass Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Leistungsträgern nach dem SGB II und dem Jugendhilfeträger zu Lasten anspruchsberechtigter junger Menschen gehen.

Zunächst bearbeite ich die Rechtsfragen unter dem rechtsmethodischen Gesichtspunkt, auf welche Weise im Sozialrecht eine Nachrangregelung auf ihre Reichweite zu prüfen ist (2.). Es folgen die Vorstellung der beiden möglicherweise konkurrierenden Leistungsgegenstände des § 3 Abs.2 SGB II (3.) und des § 13 SGB VIII (4.). Daraus leiten sich dann unter 5. Beurteilungen der Leistungskonkurrenz her sowie Folgen für die Anwendungspraxis (6.).

⁴ So die Hinweise für NRW von Th.Pütz, Arbeitsförderung braucht Jugendhilfe. In: jugendsozialarbeit aktuell, LAG KJS NRW, Nr.45/Okttober 2004

2. Die Prüfung des Nachrangs im Sozialrecht

Grundsätzlich haben sozialgesetzliche Regeln zum Nachrang die Funktion, aus einer begründeten materiellen Sachnähe und daraus resultierender Fachlichkeit diejenige sachliche Zuständigkeit gesetzlich zu regeln, die generell optimale Beurteilungen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall ermöglicht.

So regelt § 5 SGB II das Rangverhältnis zu anderen Leistungen und stellt in seinem Absatz 1 sicher, dass Verpflichtungen und Leistungen Anderer Vorrang haben vor Leistungen nach dem SGB II.⁵ Wenn Satz 1 dieses Absatzes 1 sagt, auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch das SGB II nicht berührt, dann könnte das im Verhältnis zu den Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII bedeuten, dass die Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII grundsätzlich Vorrang haben. Verstärkt wird diese Auffassung von § 5 Abs.1 SGB II und dessen Satz 2, der im Sinne einer Sicherstellung des Nachrangs der Leistungen des SGB II sagt, dass dies auch für konkurrierende Ermessensleistungen anderer Sozialleistungsgesetze gelte. Im Sozialrecht finden sich häufiger allgemeine gesetzliche Aussagen, auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer bleiben unberührt, so auch in § 10 Abs.1 SGB VIII. Sie sind in ihrer Allgemeinheit noch keine Aussage zur Nachrangigkeit: Es fehlt diesen Regelungen die deutliche Konkretion für die vorrangige Anwendung konkurrierender Sozialleistungsvorschriften.

Gewichtiger war deshalb die in der ersten Jahreshälfte 2004 vertretene Auffassung, § 3 Abs.2 SGB II mache als zwingende gesetzliche Handlungsverpflichtung der Leistungsträger des SGB II den § 13 SGB VIII nachrangig. Da der Gesetzgeber auf ausdrückliche Weise die Leistungsträger des SGB II aufgefordert habe, unverzüglich junge Menschen in Ausbildung bzw. Arbeit zu vermitteln, könne dies nur als vorrangige Verpflichtung (z.B. gegenüber den Jugendhilfeträgern) verstanden werden; dahinter müsste der Vorrang anderer Sozialleistungen - also auch der Jugendhilfeleistungen - nach § 5 SGB II zurücktreten. Das Kommunale Optionsgesetz vom Juli 2004 hat dann mit der Ergänzung des § 10 Abs.2 SGB VIII erklärt, § 13 SGB VIII sei gegenüber dem SGB II nachrangig und dem ersten Anschein nach für Klarheit gesorgt. Eine solche Nachrangregelung ist gesetzssystematisch nach dem allgemeinen Sinn und Zweck des SGB II konsequent, weil es grundsätzlich für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach der Workfare-Logik⁶ keine Fluchtwege – weder in die Sozialhilfe noch in die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit - geben soll.

⁵ Vgl. hierzu auch BT-Dr. 15/1516, S.51

⁶ „Workfare“ meint (im Gegensatz zu welfare), dass die Sicherung des Existenzminimums nicht Ausdruck der (einseitigen) sozialstaatlichen Verpflichtung zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ist, sondern Gegenleistung für die von dem Hilfebedürftigen zu erbringenden Aktivitäten (vgl. auch Spindler, info also 2001,63; Hanesch in Kritische Justiz 2001, 384; Dahme u.a., Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat, Opladen 2003).

Erst die fachpolitischen Debatten um den Bestand, die Zielgruppen und spezifischen Angebote der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit sowie ein Papier des Sächsischen Landesjugendamtes und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit⁷ haben gezeigt, dass rechtlicher Klärungsbedarf besteht.

Eine gesetzliche Nachrangregelung verdrängt nicht umfassend den Anwendungsbereich der nachrangigen gegenüber einer daraus abgeleiteten vorrangigen Norm. Deshalb macht der gesetzlich erklärte Nachrang des § 13 SGB VIII den Anwendungsbereich von Angeboten der Jugendsozialarbeit für Berechtigte nach dem SGB II nicht automatisch überflüssig. Auch reduziert sich hierdurch nicht einfach der Anwendungsbereich der Jugendsozialarbeit etwa nur noch auf solche jungen Menschen, die keinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt haben oder als Antragsteller nach dem SGB II nicht hilfebedürftig sind. Was aus der sozialgesetzlichen Regelungen zur Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII für die Leistungsbereiche der Jugendsozialarbeit folgt, ergibt erst ein Abgleich kongruenter und somit konkurrierender Sozialleistungen, also ein Abgleich von Tatbestand und Rechtsfolge in § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII „anhand des jeweiligen Leistungszwecks“⁸. Nur bei kongruenten Sozialleistungen entscheidet eine spezielle Kollisionsnorm den Vorrang der einen Norm gegenüber der anderen; nur wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der konkurrierenden Paragraphen gegeben sind und grundsätzlich ein Leistungsanspruch gegenüber allen beteiligten Sozialleistungsträgern besteht, wird § 10 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wirksam.⁹ Das bedeutet für den rechtsmethodisch korrekten Umgang mit gesetzlichen Nachrangregelungen im Sozialrecht, dass wie folgt rechtlich zu prüfen ist:

1. Erfüllt eine Person bezüglich eines Leistungsanspruches die gesetzlichen Voraussetzungen zweier unterschiedlicher sozialgesetzlicher Normen,
2. Wenn ja: Sind die jeweiligen sozialgesetzlichen Leistungen kongruent, das heißt, sind sie ihrem Leistungsgegenstand und Leistungszweck nach übereinstimmend,
3. Wenn ja: Dann entscheidet die sozialgesetzliche Nachrangregelung (z.B. § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII).

Umgekehrt gilt dementsprechend, dass immer dann, wenn Sozialleistungen in unterschiedlichen Sozialgesetzen zwar vom Regelungsgehalt ähnlich, aber nicht kongruent sind, keine Leistungskonkurrenz vorliegt. Und dies hätte zur Folge, dass dann, wenn z.B. § 3 Abs.2 SGB II im Leistungsinhalt nicht identisch wäre mit dem Leistungsinhalt des § 13 SGB VIII, der

⁷ Unveröffentlichtes Papier einer gemeinsamen Veranstaltung des Sächsischen Landesjugendamtes und der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit vom November 2004: „Verhältnis von Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und Grundsicherung nach dem SGB II“

⁸ Wiesner u.a., Kommentar zum SGB VIII, 2. Auflage, § 10 Rdn. 8

⁹ BVerwGE 109, S. 325-330

hierzu gesetzlich geregelte Nachrang insoweit unbedeutend wäre. Also nur dort, wo zweckgleiche Maßnahmen in unterschiedlichen Leistungsnormen geregelt sind und ein und dieselbe Person berechtigen sollen, kann von Leistungskonkurrenz und Anwendbarkeit der speziellen Nachrangregelung gesprochen werden. Ob und in welchem Umfang Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Sozialleistungen auftreten, ist anhand des jeweiligen Leistungszwecks zu beurteilen.¹⁰ Zu prüfen ist, für welchen Personenkreis der Gesetzgeber nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift welchen Leistungsinhalt vorhält.

Hierzu stelle ich im folgenden die gesetzlichen Gegenstände des § 3 Abs.2 SGB II (3.) und dann des § 13 SGB VIII (4.) vor.

3. Junge Menschen als gesetzlicher Gegenstand des SGB II

Das SGB II soll zur zukünftigen Existenzsicherung und arbeitsmarktbezogenen Integrationsförderung für alle erwerbsfähige hilfebedürftige Arbeitsuchenden werden – gemeint sind erwerbsfähige bisherige Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeberechtigte und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und Kinder und alle diejenigen Arbeitsuchenden, deren Anspruch auf Bezug von Arbeitslosengeld zukünftig nach 12 bzw. 18 Monaten ausläuft. Für die nicht-erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (insb. Rentner, behinderte, längerfristig erkrankte und pflegebedürftige Menschen) werden Leistungen nach dem neuen Sozialhilferecht des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) erbracht.

Für junge Arbeitsuchende im Alter zwischen 15 und 25 Jahren verändern sich mit dem Inkrafttreten des SGB II ab 2005 radikal die Bedingungen ihrer materiellen Existenzsicherung. Grundsätzlich ist das SGB II das gesetzgewordene Nadelöhr der Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau für junge Menschen (regelmäßig) nach Erfüllung der Schulpflicht, die erwerbsfähig sind und über kein weiterführendes schulisches bzw. berufliches Ausbildungsangebot sowie über keine - ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II ausschließende - Beschäftigung verfügen; es regelt Besonderheiten für die berufliche Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Junge erwerbsfähige Menschen dieser Altersgruppe erhalten im Falle fehlender Deckung ihres notwendigen Lebensunterhaltes nicht mehr laufende und einmalige Geldleistungen der Sozialhilfe, sondern Grundsicherung für Arbeitsuchende unter den allgemeinen und altersspezifischen Vorgaben des SGB II.

¹⁰ Wiesner u.a., a.a.O.

3.1. Allgemeiner Gegenstand des SGB II

Das 1. Kapitel des SGB II ist überschrieben mit „Fördern und Fordern“ und soll die Grundlagen der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Diese Grundsicherung geht davon aus, dass erwerbsfähige hilfebedürftige Personen in erster Linie selbst für die Sicherung ihres eigenen und des Unterhalts der in ihrer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verantwortlich sind. Von ihnen wird also erwartet, dass sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie die Hilfe in Anspruch nehmen.¹¹ Erst wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, erhalten erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassende Unterstützung mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit als staatliche Fürsorgeleistung.¹² Diesem Leistungsangebot liegt das Grundverständnis zugrunde, dass erwerbsfähige Personen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten haben. Ist diese Voraussetzung im Einzelfall nicht gegeben, sind Leistungen bereitzustellen, die eine Integration in den Arbeitsmarkt ermöglichen. Ist diese Integration in absehbarer Zeit nicht zu erreichen, hat der Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare anderweitige Beschäftigung zu übernehmen, um die leistungsbegründende Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Unter den Schlagwörtern des „Förderns“ und „Forderns“ wird im SGB II eine sog. Aktivierung der Selbsthilfkräfte eingefordert. Dementsprechend erhalten „aktivierende“ Leistungen Vorrang vor Transferleistungen, die in den Begründungen auch als „passivierende“ Leistungen bezeichnet und so nicht als Lösung existenzieller Notlagen, sondern als Teil des Problems dargestellt werden. Die Gewährung „existenzsichernder“ Leistungen wird bei erwerbsfähigen Personen an die „Gegenleistung“ eines nahezu uneingeschränkten Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gekoppelt, als würde die über das Fordern, den Sanktionsdruck erzwungene Arbeitsbereitschaft Arbeitslosigkeit selbst bekämpfen können. Das neue System schließt weitere Ansprüche an das unterste Netz der Sozialhilfe, dem SGB XII weitgehend aus. Insbesondere die Folgen der im Gesetz vorgesehenen Sanktionierungen, unzulänglich bemessene Pauschalsätze sowie fehlende Öffnungs- und Härteklauseln können zur Unterdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes im Einzelfall führen.¹³ Hier liegen auch beachtliche verfassungsrechtliche Bedenken, soweit es der Anwendungspraxis nicht gelingt, entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹⁴ dem Bedarfsdeckungsgrundsatz und dessen Gewähr durch verfassungskonforme Auslegung im Einzelfall Rechnung zu tragen. In der Logik von Fördern und Fordern formuliert § 1 Abs. 1 SGB II die gesetzlichen Ziele:

¹¹ Grundsatz des Forderns, Begründung zu Kap. 1, BT-Dr. 1516, 50

¹² Grundsatz des Förderns, ebd.

¹³ Vgl. U. Berlit, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, in: info also 5/03

¹⁴ BVerfG 29.5.1990 – 1 BvL 20, 26, 184n. 4/86 – BVerfGE 82, 60, 80

Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen (und der mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen; Abs. 1 Satz 1) und Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere zur

- Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln und Kräften unabhängig von der Grundsicherung,
- Unterstützung bei der Aufnahme und Beschaffung einer Erwerbstätigkeit,
- Sicherung des Lebensunterhalts, soweit dieser nicht auf andere Weise bestritten werden kann (Abs. 1 Satz 2), sowie
- Gleichstellung von Männern und Frauen (Abs. 1 Satz 3).

Im Mittelpunkt des gesetzlichen „Forderns“ steht die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Personen.¹⁵ Unter der Überschrift „Leistungsgrundsätze“ formuliert § 3 SGB II Grundsätze der Leistungsgewährung zur Eingliederung in Arbeit: Eignung, individuelle Lebenssituation, insbesondere familiäre, voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und Dauerhaftigkeit der Eingliederung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II). Unter Beachtung dieser gesetzlichen Ziele und Leistungsgrundsätze sind die Leistungen des SGB II nach § 1 Abs. 1 Satz 4 insbesondere darauf auszurichten, dass

- durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden, beseitigt oder verringert wird,
- die Erwerbstätigkeit der hilfebedürftigen Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
- geschlechtsspezifischen Nachteilen entgegen gewirkt wird,
- die familienspezifischen Verhältnisse der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person und ihrer minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden,
- behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns haben solche Maßnahmen den Vorrang, die zu einer unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Steht keine die Hilfebedürftigkeit des Arbeitssuchenden ausschließende Beschäftigung/Ausbildung bzw. kein eigenes bzw. von Dritten gezahltes ausreichendes Einkommen und Vermögen zur Verfügung erhalten

- erwerbsfähige hilfebedürftige Personen Arbeitslosengeld II (AIG II),
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld und
- ihre Kinder (unabhängig von ihrer Zahl) einen Kinderzuschlag.

¹⁵ Vgl. BT-Dr. 15/ 1516, 51

Das ALG II dient der Sicherung des Lebensunterhalts von erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen und erfasst laufende Leistungen als Regelleistung inklusive einer Pauschale von 16% für einmalige Bedarfe von derzeit 345 € in den alten Bundesländern und 331 € in den neuen Bundesländern. Hinzu kommen Leistungen aufgrund besonderer Lebenssituationen als Mehrbedarf sowie angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Außerdem ist zur Abfederung finanzieller Härten nach Ablauf der Zahlungen des Arbeitslosengeldes übergangsweise ein auf zwei Jahre befristeter, degressiver Zuschlag vorgesehen. Das Sozialgeld in Höhe von 60% bzw. 80% der Regelleistung wird für in der Bedarfsgemeinschaft mit der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person lebende, nicht erwerbsfähige Angehörige geleistet, soweit sie nicht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Der Kinderzuschlag ist eine zusätzliche Leistung nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wobei Kindergeld und Kinderzuschlag einen Betrag von 294 EUR erreichen können, der zusammen mit dem auf Kinder entfallenden Wohngeld den durchschnittlichen Leistungsanspruch von Kindern auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld abdecken soll.

3.2. Besondere Zielgruppe der 15 – 25 Jährigen im SGB II

Grundverständnis des SGB II ist es, dass erwerbsfähige Personen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten haben. Erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, erhalten vom Gesetzgeber des SGB II im § 3 Abs.2 besondere Aufmerksamkeit und deshalb heißt es in der Gesetzesbegründung, § 3 Abs.2 SGB II solle dazu beitragen, „Arbeitslosigkeit junger Menschen und eine Gewöhnung an den Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden“.¹⁶

§ 3 Abs. 2 teilt sich in zwei Sätze, von denen der erste Satz grundsätzlich an alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe adressiert ist, Satz 2 unter diesen eine besondere Zielgruppe hervorhebt.

3.2.1. Das Vermittlungsdiktat des Satzes 1

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 25 Jahren „unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln“. Hintergrund dieses besonderen gesetzlichen Vermittlungsdiktates ist der Anspruch des Gesetzgebers, Jugendarbeitslo-

¹⁶ BT-Dr. 15/1516,51

sigkeit nach Erfüllung der Schulpflicht weitestgehend zu reduzieren, um dadurch zu vermeiden, dass sich junge Arbeitslose an den Bezug von Sozialleistungen gewöhnen.¹⁷

Der daraus folgende Gegenstand einer unbedingten Handlungs-, man könnte auch sagen Aufgabenverpflichtung für das Fallmanagement der Jobcenter wird in der Fachliteratur als missglückt beschrieben, weil „bloße Leerformel“¹⁸. Die vom Gesetzgeber ausgesprochene Verpflichtung an den Leistungsträger, einen bestimmten Erfolg (die Vermittlung in eine Arbeit, eine Ausbildungsstelle oder eine Arbeitsgelegenheit) herbeizuführen, wäre – und dies hätte der Gesetzgeber mit der Anfügung des Satzes 2 in § 3 Abs.2 offensichtlich gewusst – nicht von den Beteiligten abhängig, der Misserfolg nicht subjektiv zuzuordnen und zu sanktionieren. Wenn es dem Gesetzgeber im wesentlichen auf eine „unverzögliche Bearbeitung“ angekommen sei, dann sei dies auf Antrag hin nach § 18 SGB X ohnehin selbstverständliche Pflicht der Behörde als Entscheidungsträger. Und wenn es eigentlich um eine bevorzugte Bearbeitung der Anträge junger erwerbsfähiger Hilfebedürftiger angekommen wäre, dann sei dies nicht genügend vom Gesetzgeber ausgedrückt worden.

§ 3 Abs.2 Satz 1 SGB II enthält sicherlich keinen unbedingten Rechtsanspruch junger Menschen auf einen staatlich vermittelten Ausbildungsplatz und schon erst recht nicht ein Wunsch- und Wahlrecht auf eine bedarfsgerechte Hilfe im Sinne der Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII, also dem Vorrang sozialpädagogischer Hilfen zur Vermeidung dauerhafter Desintegrationen in den Einzelfällen, wo die üblichen Angebote des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ungenügend, nicht ausreichend förderlich wären. § 3 Abs.2 S.1 SGB II zwingt lediglich das Fallmanagement ohne vermeidbaren Zeitverzug etwas an Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit in jedem Einzelfall anzubieten. Das Gesetz formuliert hier keine qualitativen Anforderungen an das Arbeits- oder Ausbildungsangebot, aber wegen der Reihenfolge (Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit) kann darin eine Rangfolge gesehen werden, die sich an der voraussichtlichen Dauer der Eingliederung festmachen lässt. Eine solche Rangfolge des Gesetzgebers ist sowohl relevant für das, was den jungen Erwerbsfähigen angeboten und im Falle der Ablehnung gemäß § 31 Abs.5 SGB II sanktioniert wird, als auch institutionell relevant für die Aufgabenerfüllung einer Arbeitsgemeinschaft (§ 44b SGB II) bzw. Zielvereinbarung nach § 48 SGB II, weil nur eine der Rangfolge entsprechende Infrastruktur gewährleisten würde, dass das Fallmanagement dementsprechend junge erwerbsfähige Hilfebedürftige fördern könnte.¹⁹

¹⁷ Vgl. BT-Dr. 15/1516, S.51

¹⁸ Löns/Herold-Tews, SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende, § 3 Rz.8

¹⁹ So auch Löns/Herold-Tews, a.a.O., § 3 Rz. 8

In Verbindung mit § 31 Abs.5 SGB II erfährt der § 3 Abs.2 SGB II eine zielgruppenspezifische Besonderheit für junge erwerbsfähige Hilfebedürftige: Wer bei den erhöhten Vermittlungsbemühungen nach § 3 Abs.2 SGB II nicht ausreichend mitwirkt bzw. die in den Absätzen 1 und 4 des § 31 genannten Pflichtverletzungen begeht²⁰, dem wird der Anspruch auf Regelleistung und (gegebenenfalls) Mehrbedarf nicht lediglich abgesenkt, sondern ganz gestrichen, d.h. Wegfall aller Geldleistungen. Lediglich die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte bezahlt werden. In diesen Fällen soll die sanktionierende Behörde in angemessenem Umfang Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen (§§ 31 Abs.5 Satz 2, Abs.3 Satz 3 SGB II).

3.2.2. *Ausbildungsvorrang und Hinwirkungsverpflichtung des Satzes 2*

Diesem prinzipiellen Satz 1 folgt in Satz 2 von § 3 Abs.2 SGB II ein besonderer Auftrag des Gesetzgebers, der junge Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss betrifft und die besondere Bedeutung einer abgeschlossenen anerkannten²¹ Berufsqualifikation zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit unterstreicht.²² Für Personen ohne Berufsabschluss, also für diejenigen, die zugleich als Zielgruppe auch im Mittelpunkt der Angebote der Jugendsozialarbeit stehen, ist danach in erster Linie eine Vermittlung in eine Berufsausbildung anzustreben. Gelingt die Umsetzung des Vermittlungsvorrangs in Ausbildung nicht, soll sich die Vermittlung auf eine Arbeit, dann auf eine Arbeitsgelegenheit richten mit dem Auftrag, darauf hinzuwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt. Scheitert der erste Vermittlungsversuch in Ausbildung aus Gründen, die nach dem Gesetz offen gelassen, zulässig sind und somit sanktionslos zu bleiben haben, dann soll mit einem erneuten Vermittlungsversuch darauf hingewirkt werden, wenigstens eine die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessernde Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auszuwählen. Die hier im Gesetz festgelegte Hinwirkungspflicht macht keinen Sinn, wenn nicht damit eine Beratungsverpflichtung korrespondiert. Gegenstand solcher Beratungen sind Fragen der Eignung für einen Ausbildungsberuf, die Wahl eines passenden beruflichen Bildungs- und Ausbildungsplatzes, die erforderlichen beruflichen Unterstützungen und arbeitsplatzbezogenen Vermittlungsangebote.²³

²⁰ Die von Löns/Herold-Tews in § 31 Rz. 81 vertretene Auffassung, der Verweis in § 31 Abs.5 auf die Voraussetzungen der Absätze 4 beschränke die Sanktionsmöglichkeiten auf Volljährige, widerspricht dem eindeutigen Wortlaut von Abs.5 und ist daher abwegig.

²¹ „Anerkannt“ ist eine Ausbildung als Ausbildungsberuf, wenn dieser nach § 25 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) staatlich anerkannt ist oder nach § 108 iVm § 25 Abs.1 BBiG als Ausbildungsberuf gilt.

²² Vgl. BT-Dr. 15/1516, S.51

²³ Insoweit typische Fragen sowohl der Berufsberatung als auch der Jugendberufshilfe

4. Junge Menschen als Gegenstand des SGB VIII, insb. des § 13 SGB VIII

Das SGB VIII ist mit seinem Artikel 1 das wichtigste Gesetz für die sozialstaatliche Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und umfasst – als Ergebnis einer langer fachlichen und politischen Auseinandersetzung, die mit einem emanzipatorischen Anspruch der Gestaltung der öffentlichen Jugendhilfe einherging - eine breite Palette von Aufgaben, deren Durchführung gesetzlich vorgeschrieben ist: Zum Beispiel Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung. Ein Erfolg der Einführung des SGB VIII war, dass die öffentliche Jugendhilfe sich zunehmend weniger als Interventionsinstanz bei Gefährdungen des Kindeswohls begriff, sondern vielmehr verantwortlich sieht für die Gestaltung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sowie der Lebenssituation von Familien. Kinder- und Jugendhilfe sollte einerseits zur „normalen“ Sozialisationsinstanz werden, andererseits sich (zwingend) gefordert sehen, wenn Kinder unter Risikobedingungen z.B. der sozialen Benachteiligung, von Lernproblemen und Vernachlässigung, des Missbrauch und der Misshandlung leben.

Sowohl die grundsätzlichen Zwecksetzungen des SGB VIII (4.1.) als auch die besondere Ausgestaltung der Aufgaben der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII (4.2.) machen deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Kern von einem Recht auf Erziehung im Sinne sozialstaatlich geförderter Persönlichkeitsentwicklung und einer Selbstverwirklichung durch freiwillige Selbstbestimmung getragen ist.

4.1. Zwecksetzungen des SGB VIII

§ 1 SGB VIII ist die programmatische Präambel des Jugendhilferechts, die übergeordnete Auslegungsmaxime. Danach hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Oder wie J. Münder es mal ausgedrückt hat: Das KJHG, die Jugendhilfe meint aus Sicht der Kinder, Jugendlichen, Familien grundsätzlich „Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen“. Das bedeutet doch im guten emanzipatorischen Sinne für die Umsetzung des SGB VIII: Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollen die Hilfen von den Jugendämtern bewilligt erhalten, die sie wollen und brauchen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit – nicht im Sinne einer vorgegebenen Normalbiografie, allenfalls als Aushandlung darüber, was für die Entwicklung des konkreten Kindeswohls wichtig wäre. In der Jugendhilfe dominiert das Fördern als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Das wird auch darin deutlich, dass die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu gewährleisten haben, alle Aufgaben vollständig,

rechtzeitig und im ausreichenden Umfange nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII bzw. nach ergänzendem Landesrecht für die jeweiligen Adressaten – junge Menschen und ihre Personen- und Erziehungsberechtigten – zur Verfügung zu stellen. Mit der für die Umsetzung der Angebotspalette der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnenden Pluralität, nämlich einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und einem breiten Spektrum von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen²⁴ korrespondiert gemäß § 5 SGB VIII ein entsprechendes Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten, gegebenenfalls haben diese auch subjektive Rechtsansprüche auf Leistungserbringung. Und wenn § 1 SGB VIII hier von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff hier als offener Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes dafür förderlichen Hilfen, Unterstützungen, Angebote, beeinflussbarer Umwelt- und Lebensbedingungen. Und in diesem Sinne kennzeichnet Jugendhilfe ein grundsätzliches,

- den jungen Menschen umfassend in seiner Lebenslage und in seinen Selbstverständnis Ressourcen begreifen zu wollen,
- sich nicht als einseitig verfügte Hilfe aufzudrängen, sondern als offen ausgehandeltes, umfassendes Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und des Bemühens um sozialen Ausgleich und
- sich demgemäß nicht als formal-versäultes Hilfeinstrumentarium zu verstehen, welches in einzelnen geregelten Leistungsgegenständen „nachrangig“ gestellt werden könnte.

4.2. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit erbracht. Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt angeboten werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Für die Bestimmung des Leistungsinhaltes der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII ist der Absatz 1 maßgeblich, der als Einleitungsabsatz der Norm die allgemeine inhaltliche Eingrenzung des Leistungsgegenstandes beschreibt und zugleich eigenständige Rechtsgrundlage sozialpädagogischer Hilfen für junge Menschen ist. § 13 Abs. 1 SGB VIII benennt für jun-

²⁴ Vgl. § 3 Abs.1 SGB VIII

gen Menschen einen Regelrechtsanspruch auf sozialpädagogische Hilfen zur Förderung und Unterstützung der schulischen, beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration, wenn junge Menschen darauf in erhöhtem Maße wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung angewiesen sind.

Wenn die Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit Recht haben mit ihren häufigen Alltagsbeschreibungen vom Abtauchen junger Menschen, weil sie genug von den Bevormundungen der Erwachsenen haben, wenn sie berichten von einem Leben junger Menschen unter persönlichem und ökonomischem Druck bzw. berichten von deren Vorstellungen, sich alles offen zu halten im Sinne von Null-Bock und No Future, wenn sie erzählen von denen, die sich selbst mit niedrighwelligen Jugendhilfeangeboten nicht mehr erreichen lassen und aus der Ferne deren nahezu erzwungenen prekären Verselbständigungen beobachten und wie sie sich in den engen, nicht kontrollierten Zwischenräumen vornehmlich der Städte aufhalten und durchschlagen, dann sind wir im Kernbereich der Aufgabenstellung der Jugendsozialarbeit nach dem SGB VIII. Und dieser Kernbereich der Jugendsozialarbeit bewältigt seine besonderen Arbeitsanforderungen der sozialen Integration in den seltensten Fällen allein mit Ausbildungsplatz- und Lohnarbeitsangeboten, sondern regelmäßig aus der spezifischen Verknüpfung mit sozialpädagogischen Inhalten, mit Freiwilligkeit und Vertrauen, mit kontinuierlichen Begleitungen nur ganzheitlich formulierbarer Perspektiven in jedem Einzelfall und dessen selbstgewählten Vorstellungen der Selbstverwirklichung.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII definiert sich in der Anspruchsberechtigung durch drei Tatbestandsmerkmale: Soziale Benachteiligung, individuelle Beeinträchtigung und einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf.

Beide Tatbestandsmerkmale der „sozialen Benachteiligung“ und der „individuellen Beeinträchtigung“ werden gesetzlich alternativ formuliert, in der Rechtsliteratur regelmäßig adjektivisch in der Weise differenziert, dass der Benachteiligung in ihren sozialen Bedingungen gesellschaftliche Ursachen, der Beeinträchtigung individuelle bzw. in der Person des jungen Menschen begründete Ursachen zugesprochen werden. Beiden Tatbestandsmerkmalen sind aber nicht notwendig trennbare Verursachungen eigen, weil häufig komplexe Entstehungsbedingungen von Benachteiligung und Beeinträchtigung im Entwicklungsprozess junger Menschen Ausgrenzungen in der Familie, der Schule und Beruf, der Wohnraumversorgung, der Freizeit, allgemein bei persönlichen Problemen und Krisen bewirken. So werden in der Kommentarliteratur²⁵ oft beide Merkmale zusammengefasst und auf bestimmte Zielgruppen junger Menschen bezogen (ohne Ausbildung/Arbeit, ausländische junge Menschen, Aus- und

²⁵ Mrozynski, a.a.O., § 13 Rz.1, 5.

Übersiedler, junge Menschen in sozialen Brennpunkten, Probleme bei der Wohnraumbeschaffung und -erhaltung, von Arbeitslosigkeit betroffene Mädchen und junge Frauen).²⁶

Soweit in der Gesetzeskommentierung der Begriff „soziale Benachteiligung“ im Einzelnen definiert wird, wird dieser entweder hergeleitet aus dem Vergleich zu durchschnittlich entwickelten jungen Menschen²⁷ und damit der jeweiligen normativen sozialpädagogischen Bewertung überlassen. Oder direkt definiert als „eine, durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z.B. Beruf)“²⁸. Konkretisiert wird das dahingehend, dass soziale Benachteiligungen regelmäßig dann vorliegen werden, „wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so etwa bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen von Berufsvorbereitungsjahren, Abbrechern von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Ausbildungsabbrechern, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen (mit Sprachproblemen), auch dann, wenn ihre schulische Abschlussqualifikation höher als der Hauptschulabschluss ist, bei jungen Menschen mit misslungener familialer Sozialisation und bei durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligten Mädchen und jungen Frauen“²⁹.

Nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsliteratur werden unter „individuellen Beeinträchtigungen“ alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) verstanden.³⁰ Junge Menschen werden dann als „individuell beeinträchtigt“ angesehen, wenn ihnen persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür seien besonders Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen.³¹ Für die Beurteilung im Einzelfall kommt es auch hier – wie bei Fragen der sozialen Benachteiligung – auf die jeweilige sozialpädagogische Diagnose und das (fachliche) Werturteil der Bewertenden an.

Aus diesen Ausführungen wird insgesamt erkennbar, dass die alternativen Begriffe der sozialen Benachteiligung bzw. der individuellen Beeinträchtigung vom Gesetzgeber bewusst sehr weit gefasst worden sind. Damit wird zunächst noch ein sehr großer Personenkreis erreicht.

²⁶ Wiesner, SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, § 13 Rz.4.

²⁷ Münder u.a., a.a.O., § 13 Rz.13.

²⁸ Kunkel, LPK-SGB VIII, § 13 Rz. 8.

²⁹ Münder, Einleitung in: Handbuch für Träger der Jugendsozialarbeit, BBJ Consult Berlin, 1995, S.14.

³⁰ Münder, LPK-KJHG, § 13 Rz.17.

³¹ Kunkel, a.a.O., § 13 Rz.9.

Dies war auch bezüglich dieser alternativen Merkmale die Absicht des Gesetzgebers. Einschränkungen erfährt der tatbestandliche Anwendungsbereich des § 13 Abs. 1 SGB VIII erst mit der weiteren Voraussetzung des „erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfs“. Dieser besondere Unterstützungsbedarf meint, dass junge Menschen wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder ihrer individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Masse auf Unterstützung angewiesen sind. Insofern findet in § 13 Abs. 1 SGB VIII ein Vergleich zu der Situation durchschnittlich entwickelter junger Menschen statt. Bezogen auf die Merkmale „Ausgleich“ und „Überwindung“ sind nur solche sozialpädagogischen Hilfen eine „erhöhte Unterstützung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII, die dem besonderen Bedarf junger Menschen insoweit gerecht werden, als sie „mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen“³². Oder wie es Mrozynski ausdrückt: Es geht um sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen, deren individuelle Entfaltung und soziale Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist.³³ In der Praxis der Jugendsozialarbeit fand der „erhöhte Unterstützungsbedarf“ bislang seinen Ausdruck in nach § 13 Abs. 1 SGB VIII allgemein anerkannten Leistungsbereichen der Mädchenspezifischen Arbeit, der besonderen Schulsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit mit sonst unerreichbaren Jugendlichen und insbesondere der zielgruppenspezifischen Jugendberufshilfe³⁴.

Jugendsozialarbeit liegt an einer zweifachen Schnittstelle:

- *jugendhilfeintern* an der Nahtstelle zwischen den allgemeinen, offenen, fördernden Angeboten der Jugendarbeit und den auf einzelne junge Menschen bezogenen individuellen Sozialisationshilfen;
- *jugendhilfeextern* an der Nahtstelle zu den gesellschaftlichen Teilbereichen Schule und Ausbildung.

In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit an solche junge Menschen, die im Kontext der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind und besonderer Förderungs- und Vermittlungsbemühungen bedürfen. Von den Erziehungshilfen unterscheidet sich Jugendsozialarbeit dadurch, dass die Gründe, die für die Unterstützung maßgeblich sind, weniger individuell, personenbezogen, sondern stärker gesellschaftlich bedingt sind. Damit ist der sozialpädagogische Inhalt der Jugendsozialarbeit durchaus schillernd: Einerseits eine Nähe zu den offenen, an der Auto-

³² Münder u.a., a.a.O., § 13 Rz. 11.

³³ Mrozynski, SGB VIII, § 13 Rz.1.

³⁴ Zu den Zielgruppen von Jugendsozialarbeit vgl. insbesondere Münder u.a., a.a.O., § 13 Rz 12 ff.; Fischer in: Schellhorn, a.a.O., § 13 Rz 7 ff.

nomie der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarbeit, andererseits konzeptionell eingepasst in das Konzept individueller erzieherischer Hilfen.

So ist dann auch die Jugendsozialarbeit in unterschiedlichen Lebenslagen von Bedeutung. Zwar wird der Begriff „Jugendsozialarbeit“ häufig mit Ausbildung/Beschäftigung in Zusammenhang gebracht. In den letzten Jahren wurde unter diesem Stichwort auch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule thematisiert. Darüber hinaus wird Jugendsozialarbeit immer wieder auch mit der Sicherstellung von Wohnen und Unterkunft behandelt. Hieraus wird deutlich, dass der zentrale Aspekt der Jugendsozialarbeit inhaltlich in der in § 13 Abs. 1 SGB VIII genannten sozialen Integration liegt. Dass für diese Integration Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen von besonderer Bedeutung sind, ist nahe liegend.

Weder zu den Zielgruppen noch zu den Zielbestimmungen der Vorschrift finden sich - über die genannten allgemeinen Normmerkmale in § 13 Abs. 1 SGB VIII hinaus - im SGB VIII Legaldefinitionen. So lässt die Behauptung eines „harten Rechtsanspruch“³⁵ ebenso offen, wer in welcher Weise daraus verpflichtet ist, als auch die Rechtsfolgenbeschreibung „weicher Leistungen“, inwiefern sich im Einzelfall eine bedarfsgerechte Hilfe begründet. Hinsichtlich der Leistungserbringung blieb es bislang den öffentlichen Jugendhilfeträger überlassen, den Leistungsgegenstand von § 13 Abs. 1 SGB VIII auszulegen und zu definieren, wem mit welchen Problemen mit welchen Angeboten und Angebotszielen im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Hilfe zukommen soll.

Rechtlich klar war an dieser Praxis, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote der Jugendsozialarbeit bereitstellen und Leistungen erbringen können. Und rechtlich klar ist mittlerweile auch, dass § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt. Und da die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht, sprechen die besseren Gründe dafür, dass § 13 Abs. 1 SGB VIII auch subjektiver Rechtsanspruch ist.³⁶ Dies ergibt auch daraus, dass es sich bei den in Abs. 1 umschriebenen Angeboten um solche handelt, die zur Überwindung einer Krisensituation dienen.³⁷ Deshalb besteht auf derartige Angebote seitens der jungen Menschen ein subjektiver Rechtsanspruch. Hinsichtlich der Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen ist zunächst festzuhalten, dass es hier – auch wenn die entsprechende Leistung eventuell ein Gruppenangebot ist – stets um eine Einzelfallprüfung handelt. Es ist also bezogen auf den

³⁵ Münder u.a., LPK-SGB VIII, VorKap 2, Rz.9.

³⁶ J.Münder/P.Schruth, Zur Rechtsqualität von § 13 Abs.1 SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht, 4/2002, S.125 ff.

³⁷ Fischer in: Schellhorn, Kommentar zum SGB VIII/SGB VIII § 13 Rz 19 mit Nachweis des Meinungsstandes, § 12 Rz.12; mit gleicher Argumentation Fischer in: Handbuch zum Sozialrecht, Gruppe 8a, Rz.45.

jeweiligen individuellen jungen Menschen möglichst genau der Bedarf festzustellen, inwiefern er zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf hat.

Da es sich bei den in § 13 Abs. 1 SGB VIII angesprochenen „sozialpädagogischen Hilfen“ auch um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers handelt, bedeutet dies, dass der öffentliche Träger Aktivitäten entfalten muss, weil er im Rahmen der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) nach § 79 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist, für die Erfüllung der Rechtsverpflichtung aus § 13 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu tragen. Für den öffentlichen Träger beinhaltet dies, rechtzeitig und ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen und geeigneten Angebote zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII).

Die Förderangebote nach § 13 SGB VIII sind nicht nur allgemein benannt, sondern insofern konkretisiert, als sie die betroffenen jungen Menschen in einer vom Gesetzgeber selbst definierten Not- und Krisensituation unterstützen sollen. Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es ihm nicht nur um allgemeine Förderangebote geht, sondern um konkretisierte Förderangebote. Im Mittelpunkt aller Angebote der Jugendsozialarbeit steht die soziale Integration. Sie beinhaltet nicht nur als „unerreichbar“ geltende Jugendliche individuell zu erreichen, sondern sie auch als Teil ihrer Gruppe anzusprechen, um tragende Aspekte ihrer Ausgrenzung durch sozialpädagogisches Handeln auszugleichen. Soziale Integrationsangebote beinhalten die Entwicklung „spezieller Angebote“ der Begegnung, Bildung und Beratung. Typische sozialpädagogische Angebote der sozialintegrativen, arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit junger Menschen sind:

- *Aufsuchende Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII).*

Zielgruppe: Alleingelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen;

Leistungsinhalt: Förderung der sozialen Integration; Angebote unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen; Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit, Stadtteilarbeit.

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

- *Hinausreichende Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII):*

Zielgruppe: „Unversorgte“ Jugendliche außerhalb von Jugendeinrichtungen;

Leistungsinhalt: Erschließung von Räumen und Ressourcen, positive Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, strukturelle Defizite vermindern, Stärken von Selbstorganisationspotentialen, mobile Angebote, Stadtteilarbeit;

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

- Arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit (§ 13 Abs.1 SGB VIII):

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche als Schüler der Haupt- und sonstigen Oberschulen, Eltern im Rahmen der familienbezogenen Angebote;

Leistungsinhalt: Handlungsübergreifendes Angebot der Jugendhilfe in Kooperation mit Schule, Förderung einer spezifisch sozialpädagogischen Handlungskompetenz, Beratung und Förderung von Schülern bei Verhaltens- und Lernproblemen, Elternarbeit, Schaffen von Netzwerken und Angeboten bei drohendem Misslingen des Übergangs von Schule in Ausbildung;

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

- Jugendberatungsstellen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII):

Zielgruppe: Kinder ab 13 Jahre (Berufsorientierung), Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre;

Leistungsinhalt: Angebote zur frühzeitigen beruflichen Orientierung, Hilfen bei Brüchen in der Biografie, entwicklungsbegleitende Beratung, sozialpädagogisch orientiertes Case Management;

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

- Berufsvorbereitung (§ 13 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 SGB VIII)

Zielgruppe: Jugendliche (auch schulvermeidende Jugendliche), Abbrecher schulischer und betrieblicher Ausbildung und Abbrecher von Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung; Jugendliche in Hilfen zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII);

Leistungsinhalt: Hilfen an der sogenannten ersten Schwelle (Übergang in Ausbildung), sozialpädagogische Begleitung, Beschäftigung, Bildung;

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration, Erfüllung der Schulpflicht während der Teilnahme muss geregelt sein.

- Sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungsprojekte (§ 13 Abs. 2 SGB VIII)

Zielgruppe: Junge Volljährige bis 27 Jahre, insbesondere junge Volljährige ohne Schul- bzw. Berufsabschlüsse;

Hilfen an der sogenannten zweiten Schwelle (Übergang in Erwerbstätigkeit), sozialpädagogische Begleitung, Beschäftigung, Qualifizierung;

Rechtliche Anspruchsvoraussetzungen: Vorliegen sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen, erhöhter Unterstützungsbedarf im Prozess der schulischen, beruflichen und sozialen Integration, erfüllte Berufsschulpflicht.

5. Zur Leistungskonkurrenz zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII

Zunächst sind diejenigen Anspruchsberechtigten zu benennen, für die unstreitig eine (konkurrenzlose) Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII besteht (5.1.). Dann erst folgt der für die Beurteilung der Leistungskonkurrenz zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII erforderliche Leistungsabgleich (5.2.).

5.1. *Alleinige Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII*

Wenn nach § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII nur § 13 SGB VIII nachrangig gegenüber dem SGB II und SGB XII ist, dann folgt daraus, dass jugendsozialarbeiterische Angebote als Teil von Erziehungshilfen nach § 27 Abs.3 SGB VIII – auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII für junge Volljährige - von dem Nachrang des §10 Abs.2 SGB VIII nicht tangiert sind.³⁸ Das bedeutet, dass immer dann, wenn nach § 27 SGB VIII das Wohl eines Jugendlichen familiär nicht gewährleistet ist bzw. die Verselbständigung eines jungen Volljährigen im Vordergrund steht und diesbezüglich ein erhöhter Unterstützungsbedarf sozialpädagogische Hilfe nach § 13 SGB VIII erforderlich macht, die aktiven Eingliederungsleistungen und die Mitwirkungspflichten dieser jungen Menschen nach dem SGB II gegenüber der vorrangigen Jugendhilfe zurückzutreten haben. Gleiches gilt für Angebote der Jugendsozialarbeit, soweit im Einzelfall die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 35a SGB VIII begründet sind. In diesen letztgenannten Fällen müsste unabhängig von der Frage der im Einzelfall geeigneten Jugendhilfeleistung die materielle Grundsicherung des SGB II gewährt werden, soweit diese jungen Menschen das 15. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind.

In aller Regel erfolgt der Einstieg junger Menschen in eine Jugendhilfeförderung der beruflichen Integration als Beratung, sei es in ausgewiesenen Jugendberatungsstellen bzw. direkt beim Jugendamt oder integrativ in den jeweiligen Arbeitsfeldern (z.B. Jugendarbeitseinrichtungen, Sucht hilfeprojekte, Schulsozialarbeit etc.). Auf Beratung hat jeder nach § 14 SGB I einen Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich an die Sozialleistungsträger des SGB II wie des SGB VIII. Insoweit stellt § 14 SGB I klar, dass es in Fragen der sozialrechtlichen Beratung zwischen den Sozialleistungsträgern keinen Nachrang geben kann. Gleiches gilt für Beratungsangebote nach § 13 SGB VIII, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs.2 SGB VIII. Da es auf Jugendhilfeleistungen nicht wie im SGB II eine Verpflichtung zur Antragstellung gibt, muss es einen offenen Zugang der Beratung für junge Menschen geben, der es möglich macht, den jeweiligen Hilfebedarf im Einzelfall festzustellen; erst recht gilt dies nach § 8 Abs.2 SGB VIII für Jugendliche in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung bzw. in Not- und Konfliktlagen nach Abs.3 dieser Vorschrift. Dass es zukünftig für Jugendliche und junge erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Basis des SGB II einen persönlichen Ansprechpartner geben wird, ändert daran nichts. Hinsichtlich der Rechte junger Menschen auf Beratung in Fragen der Jugendhilfe ist deshalb von keinem kongruenten Leistungskatalog auszugehen. Davon unabhängig ist, dass es Aufgabe der Jugendhilfe sein dürfte, für ein quali-

³⁸ Allerdings ist zu bedenken, dass sozialpädagogische Hilfen unter den Voraussetzungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII nicht grundsätzlich eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung sind, vgl. Wiesner, SGB VIII, 2. Auflage, § 27 Rdn. 16

fiziertes Fallmanagement in den Jobcentern und der Beratung von jungen Menschen einzutreten und gegebenenfalls Kooperationsformen der Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern des SGB II zu entwickeln.

Ferner besteht wegen fehlender Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine (konkurrenzlose) Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII für

- junge Menschen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die als Antragsteller nach dem SGB II erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig sind, einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf berufliche Eingliederungsförderung haben und deshalb sozialpädagogischer Hilfen bedürfen³⁹;
- junge Menschen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber keinen Antrag auf SGBII-Leistungen stellen;
- junge Menschen, für die (lediglich) sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13 Abs.3 erforderlich ist und
- jungen nichtdeutschen Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig, wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen.

Die Folgerungen, die sich aus der (alleinigen) Zuständigkeit von § 13 SGB VIII in den vorgenannten Fallkonstellationen für die öffentlichen Träger der Jugendsozialarbeit ergeben, haben nichts mit der Leistungskonkurrenz zu § 3 SGB II zu tun, sondern zum einen mit den hergebrachten Problemen des Nachrangs nach § 13 Abs.2 SGB VIII bezogen auf mögliche Angebote nach dem SGB III (vgl. hierzu 5.3.) und zum anderen mit dem jugendhilfe- bzw. haushaltspolitisch zugebilligten Status und der dementsprechenden Anerkennung der Rechtsqualität von § 13 SGB VIII.

5.2. Leistungsabgleich zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII

Der Leistungsabgleich zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII orientiert sich rechtsmethodisch an der Prüfung des Nachrangs bei (sozial-)rechtlicher Leistungskonkurrenz und

³⁹ Die fehlende Hilfebedürftigkeit des jungen Menschen ist Folge eines sichergestellten bedarfsdeckenden Einkommens/Vermögens, unabhängig davon, ob der junge Mensch noch im Haushalt der Eltern/eines Elternteils lebt oder nicht.

der Frage, inwieweit die in den konkurrierenden Normen vom Gesetzgeber formulierten Leistungsinhalte deckungsgleich und somit kongruent sind (siehe unter 2.). Nur im Falle der Leistungskongruenz greift der spezialgesetzliche Nachrang des § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII. Schon eine Gegenüberstellung der unterschiedlichen Grundverständnisse des SGB II und des SGB VIII zeigen, dass sich beide Sozialleistungsgesetze – insbesondere im Verständnis der sozialen Integrationsbedarfe junger Menschen - eher wie Feuer und Wasser miteinander verstehen und dies nicht ohne Einfluss bleiben kann bei der Beurteilung relevanter Leistungskongruenzen.

5.2.1. *Differenzen im Grundverständnis*

Deutliche Differenzen im Grundverständnis beziehen sich bei einer Gegenüberstellung vom SGB II und SGB VIII auf den Umgang mit der Anforderung „Eigenverantwortung“ und dem „Hilfebegriff“. Und unvereinbar werden beide Sozialgesetze in ihren Zwecksetzungen am deutlichsten bei der besonders harten Sanktionierung junger Menschen.

Das SGB II führt den Begriff der „Eigenverantwortung“ als zentrale Forderung in seinem ersten Gesetzessatz in § 1 Abs.1 Satz 1 SGB II ein und verbindet diesen mit der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“, die die Eigenverantwortung stärken soll mit dem Ziel, die Betroffenen zu befähigen, ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften selbst zu bestreiten. Die Grundsicherung ist also nur Instrument, um diesen Zweck zu erreichen. Entscheidend für die Stärkung der Eigenverantwortung ist die Legaldefinitionen des SGB II zum „Fordern“ (§ 2 SGB II).⁴⁰ „Eigenverantwortung“ des SGB II reduziert sich im wesentlichen auf Eigeninitiative als Eigenbemühung um berufliche Eingliederung, um in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen haben.⁴¹ Demgegenüber meint § 1 SGB VIII mit dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit einen offenen Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes hinsichtlich dafür förderlicher Hilfen, Unterstützungen, Angebote, beeinflussbarer Umwelt- und Lebensbedingungen. Und in diesem Sinne kennzeichnet Jugendhilfe ein grundsätzliches Selbstverständnis, den jungen Menschen umfassend in seiner Lebenslage und in seinen Ressourcen begreifen zu wollen.

Ähnlich different ist der Hilfebegriff des SGB II im Vergleich zum SGB VIII. Die Kinder- und Jugendhilfe geht im Hilfeverständnis von einem Recht auf Erziehung junger Menschen aus im Sinne sozialstaatlich geförderter Persönlichkeitsentwicklung und einer Selbstverwirk-

⁴⁰ So auch Löns/Herold-Tews, § 3 Rz.4

⁴¹ vgl. BT-Drs 15/1516,51

lichung durch freiwillige Selbstbestimmung. Jugendhilfe ist persönliche Hilfe nach eigenen Vorstellungen junger Menschen. Demgegenüber ist der Hilfebegriff des SGB II monetär, vordergründig, nicht nachhaltig, nicht auf interaktive Prozesse der Persönlichkeitsentwicklung, sondern fürsorglich-autoritär – also grundsätzlich anders als Jugendhilfe, die von Freiwilligkeit getragen nicht einseitig Hilfe verfügen und aufdrängen will, sondern ein im Bemühens um sozialen Ausgleich offen ausgehandeltes, umfassendes Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall ist.

Gänzlich unvereinbar mit Jugendhilfe sind die verschärften Sanktionsrechte gegenüber jungen Menschen nach § 31 SGB II. Danach hat eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs.1 ,4 SGB II bei jungen Hilfebedürftigen statt einer Absenkung der Leistung den Wegfall aller Geldleistungen zur Folge, lediglich Kosten für Unterkunft und Heizung sowie in angemessenem Umfang Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) sind zu erbringen. Eigenverantwortung dient offensichtlich lediglich zur Ableitung von Pflichten und die mit etwaigen Pflichtverletzungen verbundenen Rechtsfolgen.⁴² Oder anschaulich gemacht: Das Fallmanagement der Jobcenter der Arbeitsagenturen/Optionskommunen wird immer dann, wenn es anderer Meinung ist als ihr Klientel, mit den ihnen eingeräumten Zwangsmitteln mittels Eingliederungsvereinbarungen und notfalls Sanktionierungen am besten wissen und einseitig festlegen, was den (jungen) Arbeitslosen gut tut. Jugendhilfe ist deshalb ein aliud zum SGB II, ist im Leistungsbereich der §§ 11-41 SGB VIII keine drohende oder ausgeübte Zwangsveranstaltung, ist grundlegend anders, ist „Erziehung“ im Mollenhauerschen Sinne, nämlich Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Würde Bevormundung oder gar Sanktionierung wegen fehlender Eigenverantwortung gleichwohl passieren, machte (Jugend-)Hilfe ohnehin keinen Sinn.⁴³ Der menschenunwürdige Versuch des SGB II, insbesondere junge Menschen sinnlos durch Sozialleistungsentzug zu verarmen, wenn sie sich nicht genügend konform verhalten, wird auf zynische Weise den Bedarf an Jugendhilfe, an Hilfen der Jugendsozialarbeit fördern.

5.2.2. § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II

§ 3 SGB II ist überschrieben mit Leistungsgrundsätzen. Dies drückt die Gewichtigkeit der Besonderheit in seinem Absatz 2 aus, erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Vollendung des 25. Lebensjahres unbedingt beruflich einzugliedern. § 3 Abs.2 S.1 SGB II benennt präzise die

⁴² Löns/Herold-Tews, SGB II, § 1 Rz.4

⁴³ T.Hofmann/N.Struck fragen: „...wie sich diese jungen Menschen ihren Lebensunterhalt sicherstellen sollen. Schulden ? Jobben ? Diebstahl ? Schnorren ? Betteln ?“. In: Die Auswirkungen von Hartz IV auf die Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe 42, 5/2004, S.237 (241)

berechtigten und verpflichteten Personen mit einem Berufsabschluss, die erwerbsfähig, hilfebedürftig und noch nicht 25 Jahre alt sind; dieser Personenkreis hat – nach dem Wortlaut und dem Adressatenkreis der Vorschrift - einen subjektiven Rechtsanspruch auf (unverzögliche) Vermittlung und zwar auf Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheiten.⁴⁴ Die vorrangige Nennung von Arbeit vor Ausbildung und zuletzt Arbeitsgelegenheit stellt grundsätzlich eine Reihenfolge dar, in der die angestrebten Ergebnisse der Vermittlungen aufgeführt sind und die sich an der voraussichtlichen Dauer der Eingliederung festmacht. Daraus leitet sich für den wesentlichen Leistungsinhalt von § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II ab, junge Menschen mit Berufsabschluss zwischen 15 und 25 Jahren unverzüglich in sozialversicherungspflichtige und die Hilfebedürftigkeit möglichst auf Dauer überwindende Beschäftigung. So äußert sich auch die Bundesagentur in ihrem Kompendium, dass die Betreuung dieser besonderen Altersgruppe unter den Arbeitsuchenden „auf sofortige Vermittlung“ ausgerichtet sei und Verstöße gegen die Eingliederungsvereinbarung „erhebliche rechtliche Konsequenzen (...) für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seine Bedarfsgemeinschaft“ zur Folge habe.⁴⁵

Die Bundesagentur für Arbeit unterteilt die Leistungsberechtigten nach dem SGB II in:

- *Marktkunden*, das sind ausbildungsfähige junge Menschen, die aufgrund der Lage am Arbeitsmarkt eine ihrer beruflichen Ausbildung entsprechende Beschäftigung nicht finden konnten;
- *Beratungskunden*, das sind noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit Schulabschluss, die noch für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorbereitet werden müssen;
- *Betreuungskunden*, das sind bildungsferne junge Menschen ohne Schulabschluss, die sich noch orientieren müssen, Schul- und Ausbildungsabbrecher ohne Motivation, junge Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen.

Satz 1 von § 3 Abs.2 SGB II betrifft nach dieser Unterteilung vornehmlich den Personenkreis der sog. Marktkunden, die mit der sog. zweite Schwelle (dem schwierigen Übergang von einer abgeschlossenen Berufsausbildung in eine entsprechende Beschäftigung) und deren Überwindung durch möglichst passgenaue Beschäftigungsvermittlungen zu tun haben. Zwar war und ist die Überwindung der sog. zweiten Schwelle Gegenstand der Angebote der Jugendsozialarbeit, weil berufliche und soziale Integration im Einzelfall die Vermittlungshilfe in geeignete, d.h. auch sozialpädagogisch begleitete Beschäftigungen verlangt, nur hat der Gesetzgeber ab dem 1.1.2005 evident für diese Aufgabenstellung mit dem § 3 Abs.2 Satz 1 SGB

⁴⁴ Münder in LPK-SGB II, § 3 Rz.13

⁴⁵ Kompendium Aktive Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, Bundesagentur für Arbeit, September 2004, S.13, 14

II eine eindeutige Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II entschieden. Dies bringt der Gesetzgeber in § 3 Abs.2 SGB II in der Weise zum Ausdruck, dass mit der präzisen Beschreibung des Adressatenkreises und dessen subjektivem Anspruch auf (unverzögliche) Vermittlung eine öffentlich-rechtliche Aufgabenverpflichtung der Leistungsträger des SGB II korrespondiert, an der vorhandenen beruflichen Qualifizierung anzusetzen und notfalls nur in Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln, um jedweder Arbeitslosigkeit im Einzelfall zu begegnen. Zwar ist der Jugendhilfe grundsätzlich nicht die sozialpädagogische Zuständigkeit bei Bedarfen auf Erziehungshilfen zu nehmen, nur geht es bei diesem Adressatenkreis nicht um Erziehungshilfen, sondern um Eingliederungshilfen auf dem Arbeitsmarkt. Und deshalb ist der Jugendhilfe nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers offensichtlich für diese Gruppe junger Menschen mit Berufsabschluss die berufliche Zuständigkeit für Eingliederungsleistungen entzogen. Man könnte auch sagen, es endet die berufliche Integrationsförderung mit sozialpädagogischem Schwerpunkt, soweit der von diesen jungen Menschen erlangte Berufsabschluss nicht gleichwohl einen Hilfebedarf auf Erziehungshilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII offen lässt. Für diese jungen Menschen soll ein unausweichliches vorrangiges Fordern nach § 2 SGB II und ein ins Ermessen gestelltes Fördern nach § 16 SGB II sowie zur Umsetzung dessen allein das Vermittlungsmonopol der Fallmanager nach dem SGB II gelten. Im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung kann mit diesem Adressatenkreis auch eine Maßnahme nach § 242 SGB III in Betracht kommen, mit der nach Abs.1 Nr.3 gefördert werden soll, dass nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis begründet werden kann. Aus den genannten Gründen sind für junge Menschen mit Berufsabschluss die Vermittlungsangebote in Beschäftigung durch die Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII nachrangig, weil sie auf der Leistungsseite kongruent sind mit dem Leistungsgegenstand des § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II. Von diesem rechtlichen Prüfungsergebnis ausgenommen sind diejenigen jungen Menschen, die als junge volljährige Leistungsberechtigte nach § 41 SGB VIII zu ihrer Verselbständigung noch der erhöhten sozialpädagogischen Unterstützung nach § 13 SGB VIII bedürfen.

5.2.3. § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II

Anders könnte die rechtliche Leistungskonkurrenz bei § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II zu beurteilen sein, weil die hier vom Gesetz angesprochene Personengruppe ohne Berufsabschluss nach den Kriterien der Bundesagentur zu den sog. Beratungs- und Betreuungskunden gehört, d.h., es können sich hier sog. noch nicht ausbildungsreife junge Menschen mit Schulabschluss, die noch für den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vorbereitet werden, ebenso wiederfinden wie sog. bildungsferne junge Menschen ohne Schulabschluss, die sich noch orientieren müssen,

Schul- und Ausbildungsabbrecher ohne Motivation, junge Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen. Damit sind für diesen Personenkreis regelmäßig zugleich die Tatbestandsvoraussetzungen der sozialen Benachteiligung und der individuellen Beeinträchtigung nach § 13 Abs.1 SGB VIII umschrieben.

Leistungsinhalt von § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II ist es, dass die Leistungsträger des SGB II für junge Arbeitsuchende ohne Berufsabschluss⁴⁶ vorrangig die Versorgung mit adäquaten Ausbildungsplätzen zu versuchen haben; und nur dann, wenn dies nachweislich nicht möglich ist, dürfen diese – entsprechend der oben genannten Rangfolge - in solche (sozialversicherungspflichtige) Beschäftigungen und dann zuletzt in Arbeitsgelegenheiten vermittelt werden, die über einen inhaltlich nicht umschriebenen, also offenen beruflichen Qualifizierungsanteil verfügen; zugleich ist die Vermittlungsarbeit des Fallmanagements bei dieser besonderen Zielgruppe des SGB II mit einem für das SGB II untypischen inhaltlichen Beratungsauftrag bestimmt, nämlich die berufliche mit der beschäftigungsbezogenen Förderung zu verknüpfen.

Für Berechtigte des SGB II, die über keinen Berufsabschluss⁴⁷ verfügen, besteht keine eindeutige Leistungskongruenz (nicht wie bei Satz 1 von § 3 Abs.2 SGB II). Zwischen § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II und § 13 SGB VIII überschneidet sich der besondere Personenkreis junger Menschen ohne Berufsabschluss. Bei der Prüfung der Leistungskongruenz ist zu unterscheiden, um welchen Bedarf es bei einem jungen Menschen ohne Berufsabschluss geht:

- es fehlt an einem geeigneten Berufsausbildungsplatz, den die Leistungsträger des SGB II vermitteln können (Variante 1),
- es wurde ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsplatz durch die Leistungsträger des SGB II vermittelt, dieser war nicht geeignet, weil es zum Ausbildungsabbruch kam (Variante 2).

5.2.3.1. Variante 1: Der Bedarf an Ausbildungsplatzvermittlung

Der gesetzliche Leistungsauftrag des § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II besagt einen begrenzten Vorrang der Ausbildungsvermittlung und nachrangig eine Hinwirkungspflicht, in solche Arbeitsplätze und Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln, die auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen. Der Soll-Anspruch bezieht sich allerdings lediglich auf die Hinwirkungspflicht, nicht auf einen qualifikatorischen Vermittlungsanspruch. Es besteht

⁴⁶ Hierzu zählen nach der Definition des § 77 Abs.2 Nr.1 und 2 SGB III auch diejenigen jungen Hilfebedürftigen, die zwar über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch aufgrund einer mehr als vier Jahre dauernden un- oder angelernten Tätigkeit eine dem Berufsabschluss entsprechende Tätigkeit voraussichtlich nicht mehr ausüben können (so BT-Dr. 15/1516, S.51)

⁴⁷ Der Begriff des Berufsabschlusses wird im SGB II nicht definiert, kann aber nach § 77 SGB III eingegrenzt werden; siehe Münder LPK-SGB II § 3 Rz. 18 ff.

deshalb keine Verpflichtung der Leistungsträger des SGB II zur Bereitstellung von Ausbildungsmitteln, wenn eine Vermittlung im Einzelfall nicht möglich ist.⁴⁸ Grundsätzlich steht im Interesse des SGB II auch das Nachholen der beruflichen Qualifikation, aber nur insoweit, als sie erforderlich ist, um möglichst schnell mit der Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt die Hilfebedürftigkeit der betreffenden Person zu beheben. Der Qualifikationshinweis in § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II ist insoweit eindeutig, als ein beruflicher Ausbildungsabschluss Vorrang vor qualifizierenden Beschäftigungen haben soll.

Fraglich ist, ob dann, wenn ein junger Mensch ohne Berufsabschluss auch mit Hilfe des Fallmanagements der Jobcenter keinen Ausbildungsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt findet, einen Anspruch auf Vermittlung in Ausbildung nach §§ 240 ff. SGB III iVm § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II hat. Diese jungen Menschen sind dann förderungsbedürftig nach dem SGB III, wenn sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nach § 242 SGB III erfüllen. Regelmäßig erfüllen junge Menschen ohne Berufsabschluss die persönlichen Voraussetzungen, nämlich aus in ihrer Person liegenden Gründen lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt zu sein und ohne die Förderung eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden oder nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen zu können. Förderungen nach den §§ 240 SGB III liegen im Ermessen der Arbeitsagentur und orientieren sich an den speziellen Kriterien der Ermessensausübung für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 7 SGB III. Entscheidend für die Ermessensausübung und die Auswahl unter mehreren zu fördernden Personen sind danach die Fähigkeiten der zu fördernden Personen und die Erfolgsaussichten auf eine Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt.⁴⁹ Förderungen von Berechtigten im Rahmen des § 3 Abs.2 SGB II unterliegen den Bedingungen des SGB II. § 16 Abs.1 SGB II verweist auf die Fördermöglichkeiten des sechsten Kapitels des SGB III und damit auch auf die (überbetrieblichen) Ausbildungsmaßnahmen der §§ 240 ff. SGB III. Ob es zu einer solchen Fördermaßnahme im Einzelfall kommt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Leistungsträger des SGB II.⁵⁰ Einen individuellen Rechtsanspruch auf einen nach den Kriterien des SGB III geförderten Ausbildungsplatz haben junge Hilfebedürftige nach § 3 Abs.2 SGB II nicht.

Wenn es nach Prüfung des Einzelfalles zu keiner Ausbildungsplatzvermittlung gekommen ist, dann reichen dem Gesetzgeber des SGB II auch Vermittlungen in sog. qualifizierende Beschäftigungen. Insoweit besteht Leistungskongruenz mit § 13 Abs.2 SGB VIII, der auch auf

⁴⁸ Mergler/Zink, SGB II, § 3 mit Hinweis auf die amtliche Begründung

⁴⁹ Wissing u.a. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung, Praxiskommentar, 2.Auflage 2004, § 240 Rz. 10

⁵⁰ Es besteht in der Praxis eher das Risiko, dass es durch eine Reduzierung der Benachteiligtenförderung des SGB III zu einer verstärkten Nachfrage von arbeitsweltbezogenen Angeboten der Jugendsozialarbeit kommt.

den Vorrang von (sozialpädagogisch begleiteten) Ausbildungsangeboten zur Integrationsförderung junger Menschen abstellt, soweit die Vermittlungsangebote „den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen“. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass auch – soweit eine Vermittlung auf einen Ausbildungsplatz nicht in Betracht käme - eine qualifizierende Beschäftigung den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand eines jungen Menschen entsprechen kann. Gelingt es den Leistungsträgern des SGB II einen an diesem Maßstab gemessenen, geeigneten Ausbildungsplatz (hierzu nachrangig einen qualifizierenden Beschäftigungsplatz) einem jungen Menschen ohne Berufsabschluss zu vermitteln, so haben diese deshalb Vorrang vor der Jugendhilfezuständigkeit. Insoweit ist im Falle der Variante 1 Jugendhilfe gemäß § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII nachrangig.

5.2.2.2. Variante 2: Folgen eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsabbruches

Der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsabbruch eines jungen Menschen ohne Berufsabschluss indiziert möglicherweise die Vermittlung eines ungeeigneten Ausbildungsplatzes bzw. einen im Einzelfall feststellbaren erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf im Sinne des § 13 Abs.1 SGB VIII. Einen solchen Hilfebedarf junger Menschen im Einzelfall festzustellen und die geeigneten und notwendigen sozialpädagogischen Hilfen – ähnlich dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII – zu entscheiden, ist nicht Gegenstand von § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II, sondern Gegenstand von § 13 SGB VIII und der dafür zuständigen sozialpädagogischen Fachbehörde Jugendamt. Jugendhilfe ist nicht allein auf berufliches Nachholen zur besseren Arbeitsmarktintegration bezogen, sondern umfassender auf soziale Integration und deshalb zuständig für (junge) Ausbildungs- und Beschäftigungsabbrecher. Insbesondere dann, wenn für die Leistungsträger des SGB II unklar bleibt, ob die Gründe für den Abbruch einer vermittelten Ausbildung oder Beschäftigung nicht individueller Ausdruck einer schwierigen Lernbiographie, noch nicht ausreichend erprobter Konfliktbewältigungsfähigkeiten bzw. Ausdruck einer Persönlichkeitsentwicklung ist, die noch nicht im für den Arbeitsmarkt erforderlichen Umfang eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig sein kann. Individuelle Hilfebedarfe dieser Art sind nicht mit den fachlichen Mitteln einer Fachbehörde für Arbeitsmarktvermittlung zu beurteilen und zu bescheiden. Auch Fortbildungen des Fallmanagements der Arbeitsagenturen, der Jobcenter in Fragen des Profiling, des Assessments, der Berufspädagogik ersetzen nicht das sozialpädagogische Fachkräfteprinzip des SGB VIII. Auf diese sozialpädagogische Fachlichkeit in der Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 13 SGB VIII haben junge Menschen einen Anspruch. Es besteht insoweit keine Leistungskongruenz im

Falle der Variante 2 und somit gemäß § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII kein Nachrang des § 13 SGB VIII gegenüber § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II.

Daraus folgt, dass immer dann, wenn es den Leistungsträgern des SGB II mit den verfügbaren Mitteln nicht gelingt, junge Menschen ohne Berufsabschluss beruflich und sozial zu integrieren, der Jugendhilfeträger nach § 13 SGB VIII vorrangig zuständig ist. Umgekehrt gilt der Nachrang des § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II für (junge) Arbeitsuchende mit Berufsabschluss und ausnahmsweise für diejenigen Berechtigten ohne Berufsabschluss, denen es lediglich an einem Vermittlungsangebot fehlt, die nicht zugleich einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

5.3. Bedeutung des Nachrangs gemäß § 13 Abs.2 SGB VIII

Von der in dieser Expertise behandelten Frage der Leistungskonkurrenz und der Auslegung des Nachrangs zwischen § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII ist die Frage der Anwendung des Nachrangs in § 13 Abs.2 SGB VIII zu unterscheiden. Der hier im § 13 SGB VIII geregelte Nachrang („soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird“) ist eine vorrangige Rechtsfolgestaltung, aber kein indirekter Verzicht auf die Feststellung der Tatbestandsmerkmale des § 13 Abs.1 und 2 SGB VIII. In der Praxis wird dieser Nachrang auf nicht rechtskonforme Weise gelegentlich benutzt, um jungen Menschen, die um Angebote der Jugendsozialarbeit nachsuchen, zu sagen: Geht erst zur Arbeitsagentur und holt euch dort ein Negativattest bzw. einen Bescheid, dass die Agentur euch nichts anzubieten hat. Die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 13 SGB VIII (insb. „erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf“) ist die allein maßgebliche Voraussetzung für die Beurteilung der Geeignetheit eines (zeitnahen) Angebotes der Arbeitsagentur.

Der gesetzliche Verweis auf „diese“ jungen Menschen (§ 13 Abs.2 1.HS SGB VIII) bindet den Sicherstellungsauftrag des Nachrangs an die konkrete Hilfebedarfsfeststellung mit der Folge, dass der Vorrang eines Angebotes der Arbeitsagentur (nur) dann gilt, wenn die Arbeitsagentur ein genau dem konkreten Hilfebedarf entsprechendes Ausbildungsangebot zeitnah anbieten kann. Ist dies der Arbeitsagentur nicht möglich, dann stellt § 13 Abs.2 SGB VIII klar, dass der Jugendhilfeträger ein hilfebedarfsgemäßes Angebot zu stellen hat.⁵¹ Verbindet sich im Einzelfall der Jugendberufshilfebedarf mit einem Bedarf auf Erziehungshilfe, dann gilt der Nachrang des § 13 Abs.2 SGB VIII nicht, denn die Arbeitsagentur bietet regelmäßig keine geeigneten Berufshilfen unter Einbeziehung von Erziehungshilfen an.

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 11/5948,55

6. Folgen von Vorrang und Nachrang des § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II

Aus den Feststellungen zur Frage der Anwendung des in § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII geregelten Nachrangs des § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II ergeben sich Folgen für die beteiligten Sozialleistungsträger, die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer.

6.1. Probleme des Vorrangs und Nachrangs

Soweit Angebote der Jugendsozialarbeit gemäß § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII und den Feststellungen dieser Expertise nachrangig sind, genügt es nicht, dass eine anderweitige Verpflichtung (des § Abs.2 SGB II) überhaupt besteht. Vielmehr muss die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein und tatsächlich vorgehalten werden. Vorrang haben im Rechtssinne immer nur Leistungen, die tatsächlich erbracht werden. Ist die Hilfe durch den vorrangig zuständigen Träger tatsächlich nicht erbracht worden, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und den Nachrang im Rahmen der §§ 90 ff. SGB VIII bzw. der §§ 102 ff. SGB X wieder herzustellen.⁵² Eine endgültige Zuordnung der Leistungsverantwortung erfolgt in streitigen Fällen dann im Allgemeinen nachträglich im Erstattungsstreit zwischen den beteiligten Sozialleistungsträgern. Jugendhilfe ist insofern kein Ausfallbürge für andere gesellschaftlich verpflichtete Institutionen und Leistungsbereiche, die gesetzlich zur Leistungsbewilligung und –erbringung verpflichtet sind, dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Für die Umsetzung des § 3 Abs.2 Satz 2 SGB II ist praxisnah anzunehmen, dass häufig bei junge Menschen ohne Berufsabschluss ein „erhöhter sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf“ feststellbar ist. Dies hätte zur Folge, dass vom Leistungsträger des SGB II wegen bestehender Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit Arbeitslosengeld II zu zahlen ist und das Jugendamt eine hilfebedarfsgerechte Berufsförderung – entweder vorrangig nach SGB III oder nach § 13 SGB VIII – anbieten wird.

Der Nachrang der Jugendsozialarbeit – soweit wie festgestellt - schließt nicht aus, dass andere Sozialleistungsträger gemeinsam mit dem Jugendhilfeträger Leistungen erbringen. Besonders wichtig ist insoweit eine gemeinsame Aufgabenerfüllung des Jugendhilfeträgers (§ 13 Abs.2 SGB VIII) und der Bundesagentur für Arbeit (§ 59 Nr.1 SGB III). So regelt z.B. § 241 Abs.3a Satz 1 SGB III, dass niedrighschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gefördert werden können, die für eine berufliche Qualifizierung motivieren. Ergänzend wird dann in Satz 2 bestimmt, dass eine Förderung nur möglich ist, wenn sich

⁵² VG Düsseldorf, ZfJ 2001, S. 196; Kunkel/Vondung, LPK-SGB VIII, 2. Auflage, § 10 Rdn. 5

Dritte mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Das wird häufig der Jugendhilfeträger sein müssen.⁵³

6.2. Kooperationen im U-25-Jobcenter

Angesichts der festgestellten Nachrangigkeiten bei jungen Menschen ohne Berufsabschluss und ggf. mit einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf ist es ein Strickfehler des § 3 Abs.2 SGB II, dass dort nicht eine dem § 13 Abs.4 SGB VIII entsprechende Regelung eingefügt worden ist. Es bleibt gesetzlich dadurch offen, welche Rolle die Jugendhilfeträger in den Arbeitsgemeinschaften und Jobcentern der Arbeitsagentur einnehmen dürfen. Aus Sicht der Aufgaben der Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit, nämlich vorrangig alle Jugendlichen ohne Berufsabschluss in eine Ausbildung zu vermitteln, die ihren Kompetenzen und Neigungen entspricht, muss es sein, institutionell Einfluss zu nehmen, um für diese Jugendlichen ein qualifiziertes sozialpädagogisches Fallmanagement in Abgrenzung der Aufgaben nach dem SGB II und dem SGB VIII zu gewährleisten. Die Kooperationsformen sind jedoch nicht vorgegeben im Sinne eines gesetzlichen Auftrags zum Zusammenwirken, sondern hier können die Leistungsträger des SGB II und die Jugendhilfeträger Angebote und deren Verbindlichmachung durch Verwaltungs- bzw. Leistungsvereinbarungen anstreben.⁵⁴ Jugendhilfe wird sich an der Ausgestaltung der Leistungsprozesse in der Doppelrolle als Leistungsanbieter und Anwalt von benachteiligten jungen Menschen einzumischen haben und in der Wahrnehmung dieser Aufgabe auf besondere Weise herausgefordert werden.⁵⁵

6.3. Letztverantwortung und Gewährleistung des öffentlichen Jugendhilfeträgers

Eine Trennung zwischen Betreuungsbedarf und materiellem Bedarf bei Jugendlichen und jungen Volljährigen ist praktisch nicht möglich und nicht sinnvoll. Dass dies auch vom Jugendhilferecht so gesehen wird, zeigt § 13 Abs.1 SGB VIII, der auf das Zusammenwirken von sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung hinweist. Die gesetzlichen Regelungen (§§ 13 Abs.1, 41 SGB VIII) lassen offen, ob materielle Benachteiligung nur dann zu einem Jugendhilfeanspruch führt, wenn sie einen Bedarf auf Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Verselbständigung nach sich zieht. Angesichts der ökonomischen Schwierigkeiten in der Verselbständigung kann nur geschlossen werden, dass der materielle Hilfebedarf einen

⁵³ P. Mrozynski, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4.Aufl. 2004, § 10 Rz.3

⁵⁴ Technisch einfacher sind die Umsetzungschancen für die insgesamt 69 Kommunen, die von der kommunalen Option nach § 6a SGB II Gebrauch gemacht haben, also in eigener Hand die Aufgaben der Arbeitsagentur und der Kommune organisieren.

⁵⁵ So auch L.Wende, Zur Implementation des SGB II und mögliche Folgen für die Jugendsozialarbeit. In: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 2/2004, S.75 ff.

wichtigen Stellenwert für die Jugendhilfeentscheidung einnehmen muss. Das bedeutet auch, dass Streitige Fragen des Vorrangs oder Nachrangs, der sachlichen Zuständigkeit von Sozialleistungsträgern nicht zu Lasten von Leistungsberechtigten gehen dürfen. Es besteht deshalb eine sozialstaatliche Letztverpflichtung der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger in allen Einzelfällen, in denen das SGB II nicht „armutsfest“ ist⁵⁶, aber auch in allen Grenzfällen der Leistungskonkurrenz z.B. zwischen dem SGB III und SGB VIII, wenn das SGB II nicht „hilfefest“ ist, wenn junge Menschen nicht die verfassungsrechtlich garantierte bedarfsdeckende Leistung materiell wie persönlich erhalten.⁵⁷ Damit soll – insbesondere durch den Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger - verhindert werden, dass junge Menschen in hilflosen Lebenslagen menschenunwürdig verarmt leben müssen.

Es braucht mehr denn je eine von Jugendhilfe zu initiierte gesellschaftliche und sozialgesetzliche Anerkennung und Unterstützung eines Alltags junger Menschen, den diese nach eigenen Vorstellungen definieren dürfen, wo Jugendhilfe dafür sorgt, dass die Selbstverwirklichung hemmende schwierige Lebensbedingungen ausgeglichen werden können und wo sich alle Sozialleistungsträger verpflichtet sehen, wenigstens ein menschenwürdiges Minimum materiell wie im persönlichen Hilfebedarf zu garantieren.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Nachrangregelung des § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII ist gesetzessystematisch nach dem allgemeinen Sinn und Zweck des SGB II konsequent, weil es grundsätzlich für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach der Workfare-Logik keine Fluchtwege geben soll – weder in die Sozialhilfe noch in die Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit. Eine gesetzliche Nachrangregelung verdrängt nicht umfassend den Anwendungsbereich der nachrangigen gegenüber einer daraus abgeleiteten vorrangigen Norm. Was aus der sozialgesetzlichen Regelungen zur Nachrangigkeit des § 13 SGB VIII für die Leistungsbereiche der Jugendsozialarbeit folgt, ergibt erst ein Abgleich kongruenter und somit konkurrierender Sozialleistungen, also ein Abgleich von Tatbestand und Rechtsfolge in § 3 Abs.2 SGB II und § 13 SGB VIII anhand des jeweiligen Leistungszwecks. Nur bei kongruenten Sozialleistungen entscheidet eine spezielle Kollisionsnorm den Vorrang der einen Norm gegenüber der anderen.

2. Grundsätzlich ist das SGB II das gesetzgewordene Nadelöhr der Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau für junge Menschen (regelmäßig) nach Erfüllung der Schulpflicht, die erwerbsfähig sind und über kein weiterführendes schulisches bzw. berufliches Ausbildungsangebot sowie über keine - ihre Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II ausschließende - Beschäftigung verfügen; es regelt Besonderheiten für die berufliche Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vor Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Gewährung „existenzsichernder“ Leistungen wird bei erwerbsfähigen Personen an die „Gegenleistung“ eines nahezu uneingeschränkten Einsatzes der eigenen Arbeitskraft gekoppelt, als würde die über das Fordern, den Sanktionsdruck erzwungene Arbeitsbereitschaft Arbeitslosigkeit selbst bekämpfen

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 82, 60, 80

⁵⁷ Vgl. auch VGH Mannheim RsDE 1996/32, S.78

können. Das neue System schließt weitere Ansprüche an das unterste Netz der Sozialhilfe, dem SGB XII weitgehend aus. Insbesondere die Folgen der im Gesetz vorgesehenen Sanktionierungen, unzulänglich bemessene Pauschalsätze sowie fehlende Öffnungs- und Härteklauseln können zur Unterdeckung des notwendigen Lebensunterhaltes im Einzelfall führen. Nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns haben solche Maßnahmen den Vorrang, die zu einer unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

3. § 3 Abs. 2 teilt sich in zwei Sätze, von denen der erste Satz grundsätzlich an alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen dieser Altersgruppe adressiert ist, Satz 2 unter diesen eine besondere Zielgruppe hervorhebt. Hintergrund des besonderen gesetzlichen Vermittlungsdiktates in Satz 1 ist der Anspruch des Gesetzgebers, Jugendarbeitslosigkeit nach Erfüllung der Schulpflicht weitestgehend zu reduzieren, um dadurch zu vermeiden, dass sich junge Arbeitslose an den Bezug von Sozialleistungen gewöhnen. Der daraus folgende Gegenstand einer unbedingten Aufgabenverpflichtung für das Fallmanagement der Jobcenter gilt als missglückt, weil bloße Leerformel. Die vom Gesetzgeber ausgesprochene Verpflichtung an den Leistungsträger, einen bestimmten Erfolg (die Vermittlung in eine Arbeit, eine Ausbildungsstelle oder eine Arbeitsgelegenheit) herbeizuführen, wäre nicht von den Beteiligten abhängig, der Misserfolg nicht subjektiv zuzuordnen und zu sanktionieren. § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II enthält keinen unbedingten Rechtsanspruch junger Menschen auf einen staatlich vermittelten Ausbildungsplatz und schon erst recht nicht ein Wunsch- und Wahlrecht auf eine bedarfsgerechte Hilfe im Sinne der Jugendsozialarbeit des § 13 SGB VIII. Das Gesetz formuliert in Satz 1 keine qualitativen Anforderungen an das Arbeits- oder Ausbildungsangebot, aber wegen der Reihenfolge (Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit) kann darin eine Rangfolge gesehen werden, die sich an der voraussichtlichen Dauer der Eingliederung festmachen lässt. Eine solche Rangfolge des Gesetzgebers ist sowohl relevant für das, was den jungen Erwerbsfähigen angeboten und im Falle der Ablehnung gemäß § 31 Abs.5 SGB II sanktioniert wird.

Satz 2 von § 3 Abs.2 SGB II unterstreicht die besondere Bedeutung einer abgeschlossenen anerkannten Berufsqualifikation zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit. Scheitert der erste Vermittlungsversuch in Ausbildung aus Gründen, die nach dem Gesetz offen gelassen, zulässig sind und somit sanktionslos zu bleiben haben, dann soll mit einem erneuten Vermittlungsversuch darauf hingewirkt werden, wenigstens eine die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessernde Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auszuwählen. Die hier im Gesetz festgelegte Hinwirkungspflicht macht keinen Sinn, wenn nicht damit eine Beratungsverpflichtung korrespondiert. Gegenstand solcher Beratungen sind Fragen der Eignung für einen Ausbildungsberuf, die Wahl eines passenden beruflichen Bildungs- und Ausbildungsplatzes, die erforderlichen beruflichen Unterstützungen und arbeitsplatzbezogenen Vermittlungsangebote.

4. Wenn § 1 SGB VIII von dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit ausgeht, dann ist der Begriff als offener Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes dafür förderlicher Hilfen, Unterstützungen, Angebote, beeinflussbarer Umwelt- und Lebensbedingungen zu sehen. Und in diesem Sinne kennzeichnet Jugendhilfe ein grundsätzliches Selbstverständnis, den jungen Menschen umfassend in seiner Lebenslage und in seinen Ressourcen begreifen zu wollen, sich nicht als einseitig verfügte Hilfe aufzudrängen, sondern als offen ausgehandeltes, umfassendes Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall und des Bemühens um sozialen Ausgleich und sich demgemäß nicht als formalversäultes Hilfeinstrumentarium zu verstehen, welches in einzelnen geregelten Leistungsgegenständen „nachrangig“ gestellt werden könnte.

5. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII definiert sich in der Anspruchsberechtigung durch drei Tatbestandsmerkmale: Soziale Benachteiligung, individuelle Beeinträchtigung und einem erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf, auf den es in besonderer Weise für die

Leistungsberechtigung im Einzelfall ankommt. Der besondere Unterstützungsbedarf meint, dass junge Menschen wegen ihrer sozialen Benachteiligung oder ihrer individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Masse auf sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Insofern findet in § 13 Abs. 1 SGB VIII ein Vergleich zu der Situation durchschnittlich entwickelter junger Menschen statt. Bezogen auf die Merkmale „Ausgleich“ und „Überwindung“ sind nur solche sozialpädagogischen Hilfen eine „erhöhte Unterstützung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII, bei denen es um „mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration“ geht. Rechtlich klar ist, dass § 13 SGB VIII nicht allgemein junge Menschen anspricht (wie z.B. Jugendarbeit), sondern auf die soziale Benachteiligung oder die individuelle Beeinträchtigung junger Menschen abstellt. Und da die Lebenslage junger Menschen im Blickwinkel der gesetzlichen Bestimmungen steht, sprechen die besseren Gründe dafür, dass § 13 Abs. 1 SGB VIII auch subjektiver Rechtsanspruch ist.

6. Wenn nach § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII nur § 13 SGB VIII nachrangig gegenüber dem SGB II und SGB XII ist, dann folgt daraus, dass jugendsozialarbeiterische Angebote als Teil von Erziehungshilfen nach § 27 Abs.3 SGB VIII – auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII für junge Volljährige - von dem Nachrang des §10 Abs.2 SGB VIII nicht tangiert sind.

In aller Regel erfolgt der Einstieg junger Menschen in eine Jugendhilfeförderung der beruflichen Integration als Beratung, sei es in ausgewiesenen Jugendberatungsstellen bzw. direkt beim Jugendamt oder integrativ in den jeweiligen Arbeitsfeldern (z.B. Jugendarbeitseinrichtungen, Suchthilfeprojekte, Schulsozialarbeit etc.). Auf Beratung hat jeder nach § 14 SGB I einen Anspruch. Dieser Anspruch richtet sich an die Sozialleistungsträger des SGB II wie des SGB VIII. Insoweit stellt § 14 SGB I klar, dass es in Fragen der sozialrechtlichen Beratung zwischen den Sozialleistungsträgern keinen Nachrang geben kann. Gleiches gilt für Beratungsangebote nach § 13 SGB VIII, gegebenenfalls in Verbindung mit § 8 Abs.2 SGB VIII. Hinsichtlich der Rechte junger Menschen auf Beratung in Fragen der Jugendhilfe ist deshalb von keinem kongruenten Leistungskatalog auszugehen.

7. Ferner besteht wegen fehlender Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine (konkurrenzlose) Zuständigkeit nach § 13 SGB VIII für

- junge Menschen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die als Antragsteller nach dem SGB II erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig sind, einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf berufliche Eingliederungsförderung haben und deshalb sozialpädagogischer Hilfen bedürfen;
- junge Menschen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt, weil erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, aber keinen Antrag auf SGBII-Leistungen stellen;
- junge Menschen, für die (lediglich) sozialpädagogisch begleitetes Wohnen nach § 13 Abs.3 erforderlich ist und
- jungen nichtdeutschen Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig, wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht nach dem SGB II leistungsberechtigt sind und wegen ihres erhöhten Unterstützungsbedarfs sozialpädagogischer Hilfen bedürfen.

8. Deutliche Differenzen im Grundverständnis beziehen sich bei einer Gegenüberstellung vom SGB II und SGB VIII auf den Umgang mit der Anforderung „Eigenverantwortung“ und dem „Hilfebegriff“. Und unvereinbar werden beide Sozialgesetze in ihren Zwecksetzungen am deutlichsten bei der besonders harten Sanktionierung junger Menschen.

9. Der Gesetzgeber hat ab dem 1.1.2005 evident für diese Aufgabenstellung mit dem § 3 Abs.2 Satz 1 SGB II eine eindeutige Vorrangstellung der Leistungsträger des SGB II entschieden. Dies bringt der Gesetzgeber in § 3 Abs.2 SGB II in der Weise zum Ausdruck, dass mit der präzisen Beschreibung des Adressatenkreises und dessen subjektivem Anspruch auf (unverzügliche) Vermittlung eine öffentlich-rechtliche Aufgabenverpflichtung der Leistungsträger des SGB II korrespondiert, an der vorhandenen beruflichen Qualifizierung anzusetzen und nur notfalls in Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln, um jedweder Arbeitslosigkeit im Einzelfall zu begegnen.

10. Immer dann, wenn es den Leistungsträgern des SGB II mit den verfügbaren Mitteln nicht gelingt, junge Menschen ohne Berufsabschluss beruflich und sozial zu integrieren, ist der Jugendhilfeträger nach § 13 SGB VIII vorrangig zuständig. Umgekehrt gilt der Nachrang des § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II für (junge) Arbeitsuchende mit Berufsabschluss und ausnahmsweise für diejenigen Berechtigten ohne Berufsabschluss, denen es lediglich an einem Vermittlungsangebot fehlt, die nicht zugleich einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

11. Im Ergebnis stellt sich der in § 10 Abs.2 Satz 2 SGB VIII gesetzlich festgelegte allgemeine Nachrang von § 13 SGB VIII gegenüber dem SGB II nicht als Aushöhlung der sozialpädagogischen Fachlichkeit und Angebotsbreite der Jugendsozialarbeit dar. Dies deshalb, weil da, wo es schlicht eines zur dauerhaften Eingliederung in Arbeit geeigneten, nicht notwendig sozialpädagogisch orientierten Vermittlungsangebotes in Arbeit oder Ausbildung bedarf, ist die Arbeitsagentur unstreitig vorrangig, sind nun mit dem SGB II die Mitwirkungsverpflichtungen der (jungen) Berechtigten erhöht worden. Dort aber, wo es wegen der besonderen sozialen und/oder persönlichen Probleme auf eine erhöhte sozialpädagogischen Unterstützung für junge Menschen ohne Berufsabschluss ankommt, ist das Jugendamt rechtlich konkurrenzlos nach wie vor die einschlägige Fachbehörde, gilt der Vorrang nach § 13 SGB VIII, weil keine Leistungskongruenz besteht. Davon unabhängig ist der spezielle Nachrang des § 13 Abs.2 SGB VIII gegenüber „anderen Trägern und Organisationen“, insbesondere dem SGB III zu sehen (vgl. 5.3.).

12. Die Ausführungen verdeutlichen, dass die Träger der Jugendhilfe nach wie vor in nicht geringem Umfang Angebote nach § 13 SGB VIII vorzuhalten haben, zum einen unabhängig vom Anwendungsbereich des § 3 Abs.2 SGB II (vgl. 5.1.), zum anderen für diejenigen jungen Menschen ohne Berufsabschluss, die grundsätzlich anspruchsberechtigt nach dem SGB II, aber wegen ihres erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfs auf Angebote der Jugendsozialarbeit angewiesen sind. Für diesen relevanten Teil junger Menschen besteht nach § 13 SGB VIII ein subjektiver Rechtsanspruch auf sozialpädagogische Hilfen, wenn sie in erhöhtem Maße auf diese zur Überwindung spezifischer Lebenslagen der sozialen Benachteiligung oder individuellen Beeinträchtigung angewiesen sind.

13. Es besteht eine sozialstaatliche Letztverpflichtung der Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger in allen Einzelfällen, in denen das SGB II nicht „armutsfest“ ist, aber auch in allen Grenzfällen der Leistungskonkurrenz zwischen dem SGB III und SGB VIII, wenn das SGB II nicht „hilfefest“ ist, wenn junge Menschen nicht die verfassungsrechtlich garantierte bedarfsdeckende Leistung materiell wie persönlich erhalten. Damit soll – insbesondere durch den Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger - verhindert werden, dass junge Menschen in hilflosen Lebenslagen menschenunwürdig verarmt leben müssen, weil ihnen das SGB II die notwendigen Hilfen vorenthält.